



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, Postfach 1308, 53003 Bonn

Nur per E-Mail:

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.
Französische Straße 9-12
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Dienstsitz Bonn

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 17. Juni 2014

BETREFF **Übernahme der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer durch den Bund;
Ihr Schreiben vom 3. Juni 2014**

ANLAGEN 3

GZ **KraftSt Zoll - O 3000/10/10052 :070**

DOK **2014/0525499**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 3. Juni 2014, mit dem Sie über Beschwerden infolge des Zuständigkeitswechsels bei der Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer berichten.

Zum Sachverhalt kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Das Schreiben mit dem Betreff „Änderung der Bankverbindung für die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer“ richtet sich an Bürgerinnen und Bürger, die nach den der Zollverwaltung vorliegenden Informationen nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen oder bei denen eine Umstellung der erteilten Lastschriftinzugszeugerklärungen auf das SEPA-Lastschriftverfahren technisch nicht möglich war (s. anl. Schreiben). Weitergehende Hinweise zum Inhalt des Schreibens erhalten Sie unter www.zoll.de.

Parallel zur Übernahme der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer durch den Bund wurde das in Deutschland bestehende Lastschriftinzugsverfahren auf das SEPA-Lastschriftverfahren umgestellt. Die noch für die Länder ausgestellten Lastschriftinzugsermächtigungen mussten von diesen in SEPA-Mandate umgedeutet werden, d.h. Kontonummer und Bankleitzahl mussten automatisiert in IBAN und BIC umgewandelt werden. Die SEPA-Mandate wurden anschließend im Wege der Datenmigration von den Ländern übernommen. In einigen Fällen war es für die Länder aber technisch nicht möglich, diese Umdeutungen vorzunehmen, so dass diese Datensätze der Zollverwaltung ohne entsprechendes SEPA-Mandat übergeben wurden. Für die Zollverwaltung ist es dabei leider nicht ersichtlich, ob es sich hierbei um Datensätze von Halterinnen /Halter handelt, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen oder bei denen die Umdeutung nicht erfolgen konnte. Beide Fallgruppen werden von der Zollverwaltung in gleicher Weise angesprochen, d.h. es ergeht das o.g. Schreiben und es erfolgt kein automatisierter Einzug der Kraftfahrzeugsteuer von einem Girokonto.

Die Steuervergünstigungen bzw. Steuerbefreiungen werden auch nach der Übernahme der Kraftfahrzeugsteuer durch den Bund wie bisher gewährt. Bestehende Vergünstigungen oder Befreiungen, die noch durch die Länder gewährt wurden, bleiben bestehen. Jedoch arbeitet auch hier die Zollverwaltung mit Informationen, die anlässlich der Datenmigration von den Ländern übernommen wurden. Wenn diese Datensätze keine Informationen über gewährte Vergünstigungen bzw. Befreiungen enthalten, müssen diese durch die Bürgerinnen und Bürger leider neu beantragt werden.

Ich bedauere, dass es durch die Verfahrensumstellung zu solchen – wenn auch einmaligen – Aufwänden kommt, die sich aber bei der Migration eines so komplexen Datenvolumens leider nicht gänzlich vermeiden lassen. Ich kann Ihnen aber versichern, dass die Zollverwaltung bemüht ist, das Verfahren so bürgernah wie möglich zu gestalten.

Auch die Neuzulassung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen stellt sich nach der Übernahme der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer durch den Bund nicht bürokratischer dar. Bisher gab es unterschiedliche Verwaltungsabläufe in den einzelnen Ländern. Zum Teil haben sich die Prozesse selbst innerhalb eines Landes von Finanzamt zu Finanzamt unterschieden. Die Zollverwaltung ist bestrebt, die Beantragung der Steuervergünstigungen zu vereinheitlichen. Aus diesem Grund kann sich der Zulassungsprozess für einige Landwirte verändert haben. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Zollverwaltung zum Beispiel Einkommensteuer- oder Einheitswertbescheide - anders als den Finanzämtern - nicht vorliegen und daher um deren Vorlage gebeten werden muss.

Zu Ihrer weiteren Information füge ich Ihnen Informationsblätter zu Steuervergünstigungen für schwerbehinderte Menschen sowie für die Land- und Forstwirtschaft bei, mit denen zu Beginn des Jahres bereits die Schwerbehindertenverbände und die Land- und Forstwirtschaftsverbände informiert wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.